

Obrigkeiten der einzelnen Orte den Konflikt einer Lösung entgegen zu führen gedenken, möge baldmöglichst nach Luzern gemeldet werden.

1) vgl. EA V 1, 874 q

Kopie
AH 9, 21^r

8

1608 Juli 16.

A

SCHREIBEN VON AMMANN UND RAT DER STADT ZUG AN DIE [ABGESANDTEN DER VII KATH. ORTE AUF DER JAHRRECHNUNGS-TAGSATZUNG ZU BADEN VOM 29. JUNI 1608]¹

Ihr Schreiben hätten sie erhalten und da die Gesandten der kath. Orte noch immer beisammen wären, richte sich das vorliegende Schreiben an sie alle. Von der freundlichen Ermahnung mit dem Aeusseren Amt wegen des "geringen Spanns" Geduld zu üben, ihn nach Möglichkeit zu schlichten, weiterhin Gericht zu halten und nach altem Brauch die "Räth beider seits zusammen schweren" zu lassen, nähmen sie dankend Kenntnis. Die Gesandten dürfen versichert sein, dass man sich schon des öftern ernsthaft um eine Lösung des Konfliktes bemüht habe. Erfolg hätten sie jedoch keinen gehabt. Die Folgen davon wären mannigfache Einbussen und Verluste sowohl für die Obrigkeit als auch für Private, Gotteshäuser, Pfründen, Spitäler von verfallenen Kapitalien und Zinsen. Ueberdies seien "unsre fründ des ussern Ambts" in Zug eine grosse Summe Geldes schuldig geblieben. Die Stadt könne sich die weitere Verschleppung von Gerichtsfällen nicht mehr gefallen lassen. Man hoffe auf die Intervention der kath. Orte, ansonst müsste man - was freilich besser unterlassen bliebe - selber die erforderlichen Mittel ergreifen.

Nach dem Wortlaut des Libells könne und wolle man dem Aeusseren

9/8

Amt den Anspruch auf den Beisitz im Stadtrat nicht zubilligen. In inneren Angelegenheiten seien sie selbständig und nie habe man den 3 Gemeinden diesbezüglich hineingeredet. Wenn früher einmal ein nichtstädtischer Ammann in den Stadtrat berufen worden sei, so allein von "fründtschaft" wegen. Falls nun das Aeussere Amt glaube, sich auf diesen Brauch berufen zu können, so müssten sie ihm entgegenhalten, dass z.B. im Falle des Land-schreibers seit ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft stets ein Stadtbürger dazu erwählt worden sei. Nun aber habe es den 3 Gemeinden kürzlich beliebt, einen der ihren zu ernennen. Obwohl sich die Stadt unter Hinweis auf den uralten Brauch gewehrt habe, sei sie mit ihrem Protest doch nicht durchgedrungen.

Im vorliegenden Falle aber sei die Lage insofern klarer, als man sich hierbei nicht bloss auf alte Gepflogenheiten abzustützen brauche, sondern das Libell an zwei Orten ganz klar die Selbständigkeit der Stadt in ihren eigenen Belangen festhalte und es ihr überlasse, "einen oder mehr" zu solchen Geschäften aus dem Aeusseren Amt herbeizuziehen. Auch hätte es stets in der Kompetenz der Stadt gelegen, Strafen und Bussen auszufällen und Urteile zu sprechen.

Wolle man ihnen aber den Beisitz der 3 Gemeinden aufzwingen, bedeute dies, dass man nicht mehr Herr und Meister sei, wogegen sich der Rat und die ganze Bürgerschaft erheben würde.

Die Gesandten möchten diese Erklärungen nicht ungut aufnehmen, sondern sich bei dem Aeusseren Amt für die Rechte der Stadt einsetzen.

1) vgl. EA V 1, 875-882

Kopie

AH 9, 21-25 - Blatt 24^r leer